

Richtlinie

vom 31. Mai 2021 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2024)

über die Kürzung der Entschädigung bei Nachlässigkeit

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung,

beschliesst:

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Der Art. 112 KGVG erlaubt es der KGV, die im Schadenfall gezahlte Entschädigung zu kürzen bei Selbstverschulden, bei grober Fahrlässigkeit oder bei schwerwiegender Unvorsichtigkeit seitens der Eigentümerin oder des Eigentümers, einer beteiligten Drittperson oder, unter Umständen, Person, die für diese haftbar sind.

Als **beteiligte Drittpersonen** gelten Personen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses Nutzniesser eines Pfandrechts, einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, einer Nutzniessung, eines Wohnrechts oder einer Veräusserungsbeschränkung, die im Grundbuch eingetragen wurden, sind (Art. 89 Abs. 2 KGVR).

Art. 112 KGVG Übertretung – Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit

«¹ Die KGV kann die Entschädigung kürzen, wenn der Schaden verursacht oder verschlimmert wurde:

- a) durch eine Widerhandlung gegen polizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Brand und anderen Schäden oder durch Missachtung diesbezüglicher Entscheide der zuständigen Behörde;
- b) durch unangemeldete Lagerung von Explosivstoffen, leicht brennbarem Material oder anderen Stoffen, die das versicherte Risiko erhöht haben, im Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung, wofür eine Zuschlagsprämie hätte entrichtet werden müssen;
- c) durch die unangemeldete Ausübung einer gewerblichen, industriellen oder anderen Tätigkeit, für die eine Zuschlagsprämie hätte entrichtet werden müssen;
- d) durch Verletzung einer anderen im Gesetz oder im Ausführungsreglement vorgesehenen Verpflichtung, insbesondere der Meldepflicht und der Massnahmen zur Schadensbegrenzung.

² Die Kürzung erfolgt nur **bei Selbstverschulden, bei grober Fahrlässigkeit oder bei schwerwiegender Unvorsichtigkeit** seitens der Eigentümerin oder des Eigentümers oder einer beteiligten Drittperson; Handlungen von Personen, für die sie zivilrechtlich haftbar sind, können ihnen angelastet werden, sofern sie diese durch eigene grobe Fahrlässigkeit oder eigene schwerwiegende Unvorsichtigkeit verschuldet haben.

³ **Die Kürzung wird jeweils dem Schweregrad des Verschuldens angepasst.**

⁴ Wird die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die beteiligte Drittperson rückfällig, so kann die Entschädigung gestrichen werden.»

Gemäss Art. 115 KGVG, wird die Entschädigung unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren gekürzt oder gestrichen. Basierend auf dieser Rechtsgrundlage, entschied das Bundesgericht, dass ein im Strafverfahren ausgesprochener Freispruch nicht zwangsläufig zu einer Entschädigungszahlung führe, sondern dass die KGV diesbezüglich selbst eine Entscheidung treffen müsse (Urteil des Bundesgerichts 6B_467/2019 vom 19. Juli 2019, Erw. 2.2.2).

Art. 2 Zielsetzung

Der Zweck der Kürzung bei Selbstverschulden ist es, einen Interessensausgleich vorzunehmen. In der Tat bietet die KGV eine Gebäudeversicherung zum Schutz der Versicherten vor den Folgen eines allfälligen Schadenereignis an, das jedoch nicht dazu führen sollte, dass Schäden, die auf das Verschulden eines Eigentümers zurückzuführen sind, auf die Gesamtheit der Prämienzahler abgewälzt werden. Es handelt sich grundsätzlich um ein System, das es erlaubt, das Selbstverschulden des Anspruchsstellers angemessen einzubeziehen.

Einerseits erlaubt diese Handhabung der KGV, insbesondere der Ausschluss der Kürzung bei leichter Fahrlässigkeit, die zunehmende Komplexität im beruflichen und privaten Umfeld angemessen zu berücksichtigen (GLAUS/HONSELL/, *Gebäudeversicherung*, Kommentar, S. 300, Nr. 4). Andererseits gehört der Ausschluss der Entschädigung an den Eigentümer, der den Schaden vorsätzlich verursachte, zu den Grundprinzipien der Versicherung, die den Zweck anstrebt, den Eigentümer vor den Folgen eines unvorhersehbaren Schadenereignissen zu schützen.

Art. 3 Verschulden

3.1 Allgemeine Definition

Das (objektive) Verschulden besteht in der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht, die man vom Verursacher in zumutbarer Weise erwarten kann. Um die erforderliche Sorgfalt zu bestimmen, muss das Verhalten, das die betreffende Person ausgeübt hat, mit dem Verhalten verglichen werden, das eine vernünftige Person unter den objektiven Umständen desselben Falles ausgeübt hätte. Dabei bezieht man sich auf die Verhaltensregeln, die die betreffende Person hätte einhalten sollen (Gesetzesbestimmungen, Vorschriften von Berufsverbänden usw.)

Liegt ein Verstoß gegen die Vorsichtsregeln vor, muss dieser noch als **Verschulden** angelastet werden können, d.h. dem Verursacher muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände eine zu tadelnde Unaufmerksamkeit oder mangelnde Bemühungen vorgeworfen werden können (BGE 134 IV 255). Die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt müssen umso höher sein, je grösser die Fachkenntnisse des Verursachers sind (BGE 138 IV 124).

Der subjektive Aspekt des Verschuldens, d. h. die Tatsache, dass der Verursacher sein Verständnisvermögen und sein Willensvermögen nicht einsetzt, um der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht Folge zu leisten, hängt von der Urteilsfähigkeit des Verursachers ab. Unter Vorbehalt von Ausnahmen (Art. 54 OR) haftet nur ein urteilsfähiger Verursacher für sein Verschulden.

Urteilsfähig (Art. 16 ZGB) ist eine Person, die die Fähigkeit besitzt, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn sie an dieser Fähigkeit mangelt, sich nicht auf einen vom Gesetz vorgesehenen Zustand berufen kann (Kindesalters, geistige Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände) (FRANZ WERRO, *Zivilrechtliche Haftung*, S. 63, Nr. 251 ff.).

3.2 Formen des Verschuldens

Ein Verschulden kann vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sein Umfang hängt vom **Vorsatz und dem Bewusstsein** des Verursachers bezüglich der schadhafte Handlung ab.

Die verschiedenen Formen des Verschuldens sind folgende (GLAUS/HONSELL, a.a.O., S. 304, Nr. 18):

- a) **Absicht** (*l'intention*) liegt vor, wenn die Beeinträchtigung das Ziel der Handlung ist (Handlungs- und Erfolgsbereitschaft).

Beispiel: Der Eigentümer entscheidet, sein relativ altes Haus anzuzünden, um die Versicherungsleistung zu erhalten, um das Haus neu wieder aufzubauen.

- b) **Direkter Vorsatz** (*le dol direct*) liegt vor, wenn die Beeinträchtigung zwar beabsichtigt, aber nicht als solche zu verstehen ist. Der Verursacher kann einen beabsichtigten Zweck nur durch die betreffende Beeinträchtigung erreichen.

Beispiel: Ein Hausbesitzer will seine Frau ermorden. Während der Nacht, zündet er das Haus, in dem sie wohnt, an. Ihm ist klar, dass er sein Vorhaben nur dann verwirklichen kann, wenn er den Brand des Hauses als Nebeneffekt seiner Tat in Kauf nimmt.

- c) **Eventualvorsatz** (*le dol éventuel ou indirect*) liegt vor, wenn der Eintritt des Schadens ungewiss bzw. nicht (direkt) beabsichtigt ist, aber von der handelnden Person bewusst in Betracht gezogen und in Kauf genommen wurde, um den Zweck zu erreichen.

Beispiel: Ein Hausbesitzer möchte mittels eines Gasbrenners das Unkraut um sein Haus herum beseitigen. Er weiss, dass die Jahreszeit trocken war und dass die Pflanzen rund um sein Haus schneller als erwartet in Brand geraten und die Fassaden seines Gebäudes beschädigen könnten. Trotzdem führt er die Arbeit durch und sein Haus gerät in Brand.

- d) **Fahrlässigkeit** (*la négligence*) liegt vor, wenn aus schuldhafter Unvorsichtigkeit gehandelt wird, ohne sich der Folgen der Handlung bewusst zu sein oder diese in Betracht zu ziehen. Schuldhafte Unachtsamkeit liegt vor, wenn der Verursacher die unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände gebotene Sorgfalt nicht beachtet. Somit setzt Fahrlässigkeit voraus, dass der Verursacher einerseits die von den Umständen geforderte Sorgfaltspflicht zur Risikobegrenzung verletzt hat und dass er andererseits nicht die erforderliche Achtsamkeit und die Bemühungen, die man von ihm hätte erwarten können, um seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen, aufgebracht hat (BGE 121 IV 207).

Die nachstehende Tabelle enthält die verschiedenen Formen des Verschuldens, die das Strafrecht vorsieht. Diese Kategorisierung ermöglicht eine ausreichend spezifische Differenzierung, die somit als Referenz für die Verschuldensminderung im Bereich der Gebäudeversicherung herangezogen werden kann (GLAUS/HONSELL/, a.a.O., S. 304, Nr. 19).

		Vorstellung (wissen)		
		Der Verursacher sieht den Erfolg als sicher voraus	Der Verursacher sieht den Erfolg als möglich voraus	Der Verursacher sieht den Erfolg nicht voraus
Wille	Der Verursacher will der Erfolg nicht	--	Kein Vorsatz, bewusste Nachlässigkeit	Kein Vorsatz, unbewusste Nachlässigkeit
	Der Verursacher beabsichtigt die Folgen nicht, nimmt diese aber im Falle dessen Eintretens in Kauf	Direkter Vorsatz	Eventualvorsatz	--
	Der Verursacher sieht den Erfolg als notwendige Nebenfolge	Direkter Vorsatz	Direkter Vorsatz	--
	Der Verursacher strebt die Folgen an	Absicht	Absicht	--

Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Dokument und bei der Prüfung der Entschädigungskürzung der direkte Vorsatz dem vorsätzlichen Verschulden und der Eventualvorsatz der Fahrlässigkeit gleichgesetzt. (Diese Lösung wird auch in GLAUS/HONSELL, a.a.O., S. 304 ff., Nr. 21ff. vorgeschlagen).

Art. 4 Kürzung nach dem Schweregrad des Verschuldens

Art. 112 Abs. 3 KGVG sieht vor, dass die Kürzung jeweils dem **Schweregrad** des Verschuldens angepasst wird. In Anbetracht dessen ist es gerechtfertigt, die Schwere des Verschuldens zu erwägen, um die Entschädigung in einem angemessenen Umfang zu kürzen. Grundsätzlich können drei Schweregrade unterschieden werden:

Verschulden	Sachverhalt (Verursacher)	Grundsatz	Grad des Selbstverschuldens	Folge
Schwer	Verletzung der grundlegenden, allgemein bekannten Vorsichtsmassnahmen	Die Person verstösst gegen die grundlegende Sorgfaltspflicht, indem sie Vorsichtsmassnahmen missachtet, die unter den gleichen Bedingungen von jeder vernünftigen Person eingehalten worden wären.	Hohe Selbstverschuldung Objektives und subjektives unentschuldigbares Verhalten	Kürzung der Entschädigung
Mittelmässig	Verletzung der Sorgfaltspflicht aber keine Verletzung der grundlegenden Vorsichtsmassnahmen	Die Person ergreift unter bestimmten Bedingungen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen nicht	Mittelgrosse Selbstverschuldung	Keine Kürzung
Leicht	Nichtbeachtung der notwendigen Vorsichtsmassnahmen	Die Person weist eine Verhaltensweise oder ein Fehlverhalten auf, das zwar nicht akzeptabel jedoch nicht besonders tadelnswert ist	Kleine Selbstverschuldung	Keine Kürzung

Aus der oben aufgeführten Übersicht ist Folgendes zu entnehmen:

- Im Falle eines **leichten** Verschuldens, wird auf eine Kürzung der Entschädigung verzichtet. Dieser Fall des Verzichtes der Kürzung ermöglicht es, die zunehmende Komplexität des beruflichen und privaten Umfelds angemessen zu berücksichtigen und eine übermässige Einschränkung der Versicherungsbedingungen zu vermeiden.

Beispiel: Ein Hausbesitzer erhitzt Öl in einer Pfanne und bleibt dabei in seiner Küche. Er räumt seinen Geschirrspüler aus, mit dem Rücken zum Herd. Die Pfanne entzündet sich und sein Haus gerät in Brand.

- Im Falle eines **mittleren** Verschuldens, eine Bezeichnung die im negativen Sinne zu verstehen ist, da diese weder als leichtes noch als schweres Verschulden eingestuft wird (BGE 100 II 332), wird die Entschädigung nicht gekürzt.

Beispiel: Ein Hausbesitzer erhitzt Öl in einer Pfanne und verlässt dann die Küche während einigen Minuten um das Telefon, das sich in einem anderen Raum befindet, abzunehmen. Sein Haus gerät in Brand.

- Im Falle eines **schweren** Verschuldens, hängt die Höhe der Kürzung von der schwere des Verschuldens ab:
 - Im Falle eines **absichtlichen** Verschuldens, wird keine Entschädigung ausbezahlt. Tatsächlich kann die Entschädigung des Anspruchsberechtigten für die Folgen von vorsätzlich von ihm verursachten Schadensereignissen nicht dem Ziel gleichgesetzt werden, auf individueller Ebene untragbare Risiken gemeinschaftlich zu tragen (GLAUS/HONSELL/, a.a.O., S. 300, Nr. 4). Dies würde gegen die Grundprinzipien der Versicherung verstossen.

Beispiel: ein Eigentümer zündet sein Haus an, um Versicherungsleistungen zu erhalten

- Bei grober **Nachlässigkeit** (oder **Fahrlässigkeit**) wird die Entschädigung gekürzt. Die Fallpraxis wird in einem internen Dokument ausgeführt, um eine einheitliche Praxis anhand von Referenzen zu gewährleisten, die es ermöglichen, die vorzunehmende Kürzung zu bestimmen.

Beispiel: Ein Hausbesitzer erhitzt Öl in einer Pfanne und verlässt dann das Haus, um einkaufen zu gehen.

Art. 5 Verschulden einer Person für die der Eigentümer oder eine beteiligte Drittperson haftet

Damit dem Eigentümer oder einer beteiligte Drittperson die Entschädigung als Folge des Handelns der Person, für die er haftet, gekürzt wird, muss ihm ein unmittelbar grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden können. In diesen Fällen gilt nämlich der **Grundsatz der doppelten Anknüpfung**, d. h. eine Kürzung der Entschädigung ist nur möglich, wenn sowohl der Eigentümer/beteiligte Drittperson als auch die Verursacher grob fahrlässig gehandelt haben, wobei sich die grobe Fahrlässigkeit des Eigentümers/beteiligten Drittperson nicht auf die Verursachung des Schadens, sondern auf die Beaufsichtigung des Verursachers bezieht (GLAUS/HONSELL/, a.a.O., S. 300, Nr. 3). Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Eigentümer sein Kind, das mit Streichhölzern spielt, nicht beaufsichtigt oder wenn der Arbeitgeber seinen Auszubildenden, der leicht entzündbare Materialien handhabt, nicht ausreichend anleitet.

Eine Entschädigung wird auch dann gekürzt, wenn der Verursacher vorsätzlich (und der Eigentümer/beteiligte Drittperson grob fahrlässig) handelte, z. B. wenn das Kind des Eigentümers beschliesst, sein Fahrzeug in der Garage in Brand zu setzen und dem Eigentümer ebenfalls ein Verschulden vorgeworfen werden kann.

In jedem Fall ist das Fehlverhalten des Eigentümers ausschlaggebend für die Kürzung der Entschädigung. Somit ist **nur das Verschulden des Eigentümers** für den Umfang der Kürzung ausschlaggebend.

Art. 6 Mildernde oder erschwerende Umstände

6.1 Grundsatz

Die interne Erläuterung zur Kürzungstabelle enthält Richtlinien, die angewendet werden, wenn dem Eigentümer oder der beteiligten Drittperson grobe Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Diese Werte können **ausnahmsweise** angepasst werden, wenn mildernde oder erschwerende Umstände vorliegen, die von entscheidender Bedeutung sind (z.B. Alter, besondere

Fachkenntnisse, Urteilsfähigkeit). Das betrifft somit Umstände, die die KGV berücksichtigen muss, da diese ansonsten zu einer schockierenden und/oder ungerechten Situation führen würde.

6.2 Zahlungsfähigkeit und Vermögen des Eigentümers

Wenn die Kürzung die finanzielle Lage des Eigentümers gefährdet und dem eigentlichen Zweck der Gebäudeversicherung, nämlich der Erhaltung von Gebäuden, widersprechen würde, kann der nach der Kürzungstabelle massgebende Wert herabgesetzt werden, damit der Eigentümer nicht in eine zu prekäre Lage gerät. Um dies festzustellen, kann sich die KGV nach der finanziellen Lage des Eigentümers erkunden (insbesondere nach der letzten Steuerveranlagung).

6.3 Rückfall

Gemäss Art. 112 Abs. 4 KGVG, kann die Entschädigung gestrichen werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die beteiligte Drittperson rückfällig wird.

Unter Rückfall versteht man den Fall, bei dem der Eigentümer oder beteiligte Drittpersonen wiederholt einen Sachverhalt herbeiführen, der, für sich allein genommen, es der KGV jedes Mal erlauben würde, eine Kürzung vorzunehmen. Wenn also ein Sachverhalt, der zu einer Kürzung führen könnte, wiederholt auftritt und bei dem bereits in der Vergangenheit eine Kürzung vorgenommen wurde, dann kann die KGV beschliessen, die Entschädigung zu streichen.

Art. 7 Verfahren zur Bestimmung der Kürzung

a) Feststellung des Sachverhalts

Um eine mögliche Kürzung der Entschädigung zu bestimmen, muss zunächst der Sachverhalt, d. h. die Umstände des Schadenereignisses, festgestellt werden (was, wo, wann, wie, wer, wieviel, warum). In der Regel wird dieser Sachverhalt in dem von der Polizei erstellten Untersuchungsbericht beschrieben.

b) Nachlässigkeit

Anschliessend muss festgestellt werden, ob Fahrlässigkeit die Schadensursache ist. Das Strafverfahren ist ein wichtiger Indikator, auch wenn es für das Zivilgericht nicht bindend ist. Die etablierte Fallpraxis erlaubt es ebenfalls, das strittige Verhalten mit einem ähnlichen vorherigen Fall zu vergleichen. Falls kein vergleichbarer Fall vorliegt, muss eine Analyse anhand dieses Dokumentes durchgeführt werden.

c) Besondere Umstände

Die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles müssen berücksichtigt werden, wobei folgende Fragen gestellt werden:

- Ist der Eigentümer urteilsfähig? Wenn nein, aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen, verschuldet oder unverschuldet?
- Ist die Person, die den Schaden verursacht hat, der Eigentümer, eine beteiligte Drittperson oder eine Person, für die diese haften? Falls es sich um eine Person handelt, für die diese haften, hat der Eigentümer/beteiligte Drittperson alle von ihm/ihr erwarteten Aufsichts-/Anleitungsmassnahmen ergriffen?
- War der Verursacher aufgrund seines Berufs/seiner Tätigkeit in der Lage, die Vorsichtsmassnahmen zu kennen, die den Schaden hätten verhindern können (Landwirt, Feuerwehrmann, Abdichter, Koch, Schornsteinfeger usw.)?
- Wird die finanzielle Situation des Eigentümers durch die geplante Kürzung der Entschädigung so gefährdet, dass der Wiederaufbau des Gebäudes unwahrscheinlich erscheint?

d) Kürzung der Entschädigung

Wenn schlussendlich das Vorliegen grober Fahrlässigkeit festgestellt wird, muss eine Kürzung der Entschädigung vorgenommen werden. Die Festlegung der Kürzung kann dann anhand der Kürzungstabelle erfolgen, wobei eventuelle besondere Umstände des betreffenden Falles zu berücksichtigen sind.

Art. 8 Schutz der beteiligten Drittpersonen

Gemäss Art. 117 KGVG, erhalten Gläubiger, die ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht am Gebäude haben, in Fällen, in denen die Entschädigung herabgesetzt oder aufgehoben werden kann, dennoch ihren Anteil an der Entschädigung, sofern sie den Schaden nicht selbst verursacht oder verschlimmert haben und nachweisen, dass ihre Forderungen nicht durch das Vermögen des Eigentümers oder der Eigentümerin gedeckt sind.

Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann für die Rückerstattung der Entschädigungen und der Leistungen, welche die KGV an Dritte gezahlt hat, gerichtlich belangt werden (Art. 114 Abs. 2 KGVG).

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard

Direktor

Grégoire Deiss

Stellvertretender Direktor

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
31.05.2021	Erlass	Grunderlass	01.01.2021
28.10.2024	Art. 4 und 6	Geändert	01.07.2024